

## **Amtliche Bekanntmachung**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Elsdorf für das Haushaltsjahr 2019 liegen in der Zeit vom 08.04.2019 bis 18.04.2019 während der Sprechzeiten der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus in Zeven, Am Markt 4, Zimmer 305, öffentlich aus.

Gemeinde Elsdorf

Der Gemeindedirektor

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Elsdorf** **für das Haushaltsjahr 2019** **vom 24.01.2019**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Elsdorf in seiner Sitzung am 24.01.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.570.500,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.480.800,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.447.700,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.232.400,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	420.700,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.981.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	300.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	18.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.168.400,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.231.400,00 Euro

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 410 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.
  
2. Gewerbsteuer 380 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 EUR pro Produktsachkonto nicht überschreiten.

Die sich über mehrere Jahre erstreckenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten einzeln dazustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 2.500,00 EUR übersteigt.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000,00 EUR.

Elsdorf, den 24.01.2019

I. Körner  
stlv. Gemeindedirektorin